

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 122 EuGH: Keine Pflicht, Telefonnummer im Impressum anzugeben
122 OLG Brandenburg: Ebay muss gesperrtes Mitglied wieder frei schalten
123 Bundesjustizministerium: Versteigerungen im Internet für Gerichtsvollzieher

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 124 OLG Hamm: Domainname [www.anwaltskanzlei-\[ortsname\].de](http://www.anwaltskanzlei-[ortsname].de) zulässig
>> LG Köln: Auskunftanspruch bei Urheberrechtsverstößen/Filessharing, [MiKaP 2008/10](#), S. 116

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

-
- 125 BVerfG: Weiterer Beschluss zur Vorratsdatenspeicherung (TKG)
127 VG Koblenz und VG Münster: Keine Rundfunkgebühren (GEZ) für Firmen-PC
127 RA Papenhausen: Anmerkung zu VG Koblenz/Münster wegen GEZ für Firmen-PC

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

-
- 128 ArbG Detmold: Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vor Gericht
131 RA Papenhausen: Anmerkung zu ArbG Detmold, Urt. v. 23.08.07, Az. 3 Ca 842/07

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

EuGH: Keine Pflicht, Telefonnummer im Impressum anzugeben

Der Europäische Gerichtshof (EuGH)¹ musste hier die Frage klären, ob ein Diensteanbieter, der ausschließlich im Internet tätig ist, seinen Kunden seine Telefonnummer bereits vor Abschluss eines Vertrags mitteilen muss.

Nach dem EuGH besteht im Rahmen eines gewerblichen Internetauftritts nicht die Pflicht, eine Telefonnummer etwa im Impressum anzugeben.

Das Gericht hatte sich mit der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/31/EG² zu befassen sowie deren Umsetzung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TMG.

Nach der o. g. Richtlinie hat ein Diensteanbieter im Internet u. a. Angaben zu machen, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglicht, einschließlich der Adresse der elektronischen Post. Die E-Mail-Adresse des Diensteanbieters ist daher unstreitig eine Pflichtangabe.

Für den EuGH ist – bei der Frage der Angabe einer Telefonnummer – dagegen offensichtlich, dass es andere Kommunikationswege als das Telefon gibt, die den Kriterien einer unmittelbaren und effizienten Kommunikation im Sinne der Richtlinie, also einer hinreichend zügigen Kommunikation ohne eine zwischengeschaltete Person, genügen können, etwa die über den persönlichen Kontakt mit einer verantwortlichen Person in den Räumen des Diensteanbieters oder über Telefax.

OLG Brandenburg: Ebay muss gesperrtes Mitglied wieder frei schalten

Das OLG Brandenburg³ hat im Wege einer einstweiligen Verfügung entschieden, dass Ebay ein grundlos gesperrtes Mitglied wieder frei zu schalten hat.

Grund der Sperrung war, dass der Ebay-Name der Antragstellerin angeblich gegen Ebay-AGB verstoßen würde.

Die Voraussetzungen für eine Sperrung des Ebay-Accounts lagen nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht vor.

Der Geschäftsbetrieb der Antragstellerin wurde durch die Sperrung des Ebay-Kontos erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Im vorliegenden Fall überwiegt das glaubhaft gemachte Interesse der Antragstellerin an der durch die Sperrung des Zugangs bedrohten wirtschaftlichen Existenz gegenüber dem Interesse der Antragsgegnerin am Ausschluss der Antragstellerin vom Internetmarktplatz. Das OLG verweist hier u. a. auf die Besitzschutzvorschriften nach §§ 858 ff. BGB.

¹ EuGH, Urteil vom 16.10.2008, Az. C 298/07.

² Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

³ OLG Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2008, Az. 6 W 183/08.

Bundesjustizministerium: Versteigerungen im Internet für Gerichtsvollzieher

Laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 29. Juli 2008 wurde ein Gesetzentwurf⁴ über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung für Gerichtsvollzieher auf den Weg gebracht⁵:

Mit dem Gesetz soll die Internetauktion von Gegenständen, die von Gerichtsvollziehern gepfändet werden, als Regelfall etabliert werden.

Die wirksame Durchsetzung eines gerichtlichen Urteils oder eines anderen Zahlungstitels ist nicht nur im Interesse des Gläubigers. Gerade für den Schuldner ist es sehr wichtig, mit der Versteigerung einen möglichst hohen Erlös zu erlangen.

Das Justizministerium geht davon aus, dass mit der Internetversteigerung größere Beträge erzielt werden können. Denn über das Internet wird ein erheblich größerer Bieterkreis erreicht und die Auktionsplattform ist für jedermann 24 Stunden am Tag zugänglich.

Bislang ist die Versteigerung von sog. beweglichen Sachen – also keine Grundstücke – vor Ort durch den Gerichtsvollzieher als Präsenzversteigerung in der Zivilprozessordnung vorgesehen.

Die dafür notwendige Anwesenheit von Versteigerer und Bieter ist umständlich und verursacht nicht zuletzt wegen der Anreise teilweise hohe Kosten. Der Gerichtsvollzieher kann die gepfändeten Sachen auf andere Art – etwa über das Internet – nur versteigern, wenn ein Gläubiger oder ein Schuldner das beantragen.

Die Bundesländer werden ermächtigt, Einzelheiten der Internetversteigerung wie etwa die Versteigerungsplattform, Beginn, Ende und Ablauf der Auktion oder die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versteigerung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Das Gesetzesvorhaben betrifft auch die Zwangsvollstreckung aus Steuerbescheiden und aus Urteilen der Finanzgerichte zugunsten der Finanzbehörden.

Auch dazu wird die Internetversteigerung beweglicher Sachen als gesetzlicher Regelfall neben die Versteigerung vor Ort in der Abgabenordnung (AO) etabliert.

Die Versteigerung findet auf der Auktionsplattform www.zoll-auktion.de statt.

Diese von der Bundeszollverwaltung betriebene Plattform wird bereits seit einigen Jahren erfolgreich genutzt.

⁴ Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung.

⁵ Siehe <http://www.bmj.bund.de>.

OLG Hamm: Domainname www.anwaltskanzlei-[ortsname].de zulässig

Das OLG Hamm⁶ musste darüber entscheiden, ob es wettbewerbswidrig ist, wenn eine gewerblich genutzte Domain auf die Unternehmensbezeichnung verbunden mit dem Ort des Unternehmenssitzes lautet.

Im vorliegenden Fall stritten sich Rechtsanwälte über eine Domain die lautete: www.anwaltskanzlei-ortsname.de⁷.

Das OLG Hamm entschied, dass die Anwaltskanzlei unter einer solchen Domain auftreten darf, ohne einen Wettbewerbsverstoß zu begehen, insbesondere ohne eine wettbewerbswidrige Spitzenstellungsbehauptung aufzustellen.

Die Domain stellt nach dem Gericht keine Werbung für eine Spitzenstellung in dem genannten Ort auf: Die Wettbewerbshandlung ist daher nicht unlauter i. S. d. § 3 UWG. Eine Irreführung durch diese Domain liegt nicht vor.

Mit der Führung dieser Domain suggerieren die Antragsgegner nicht, dass ihnen unter den in E. ansässigen Rechtsanwälten eine Spitzenstellung zukommt, die auch von den Antragsgegnern selbst nicht für sich in Anspruch genommen wird. Eine solche Spitzenstellungswerbung lässt sich nicht schon damit begründen, dass die fragliche Domain nur einmal vergeben wird und die Domain dem Verkehr nur im Zusammenhang mit den Antragsgegnern begegnet, während andere Rechtsanwälte nun nicht mehr die Möglichkeit haben, mit der Domain „anwaltskanzlei-xxx.de“ zu werben.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH⁸ selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bezeichnungen für eine Rechtsanwaltskanzlei naturgemäß beschränkt sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Verkehr bekannt ist, dass eine Domain nur einmal vergeben werden kann und dass diese Vergabe nach dem Prioritätsgrundsatz erfolgt. Von daher weiß der Verkehr, dass die Vergabe einer Domain als solche noch nichts darüber besagt, ob diese Vergabe im Hinblick auf den Aussagegehalt der Domain zu Recht erfolgt ist.

Auch der Gesichtspunkt des Umleitens von Kundenströmen führt nicht zur Irreführung. Der Vorteil, den derjenige erlangt, der ein knappes Gut für sich sichern will, ist nicht per se wettbewerbswidrig.

Deshalb kann der Streit der Parteien dahinstehen, welchen Platz sich die Antragsgegner durch den Gebrauch der angegriffenen Domain bei Suchmaschinen sichern.

Anmerkung von RA Papenhausen: In einem früheren Urteil hatte das OLG Hamm⁹ zur Domain www.tauchschule-dortmund.de dagegen entschieden, dass die Verwendung der Domain

⁶ OLG Hamm, Urteil vom 19.06.2008, Az. 4 U 63/08.

⁷ Der konkrete Name wird hier nicht wiedergegeben.

⁸ BGH, Beschluss vom 25.11.2002, Az. AnwZ (B) 8/02, NJW 2003, 504 - rechtsanwälte-notar.de.

irreführend nach § 3 UWG sei: Da vor allem der Eindruck erweckt würde, dass es sich um *die* herausragende Tauchschule in Dortmund handele und damit eine Spitzenstellung dieser Tauchschule vorläge.

Auch das OLG München¹⁰ hatte in einem ähnlichen Fall entschieden, dass die Domain rechtsanwaelte-dachau.de eine irreführende Werbung darstelle und daher ein Verstoß des Domaininhabers gegen das Wettbewerbsrecht nach den §§ 1, 3 UWG vorläge: Die Domain erwecke nach dem OLG München den Anschein, einen Zugang zu allen Anwälten in Dachau zu gewähren.

Wie oben bereits erwähnt hat der BGH¹¹ für die Domain rechtsanwälte-notar.de keinen Verstoß zumindest für das Berufsrecht eines Anwalts angenommen: Die hierin liegende Werbung ist nicht irreführend.

Der BGH bringt es mit folgendem Satz auf den Punkt: Der durchschnittlich informierte Internetbenutzer, auf den maßgeblich abzustellen ist, weiß von vornherein, dass die – unter Verwendung der Gattungsbegriffe Rechtsanwalt und Notar – gefundene Homepage eines Anbieters *nicht* das gesamte Angebot anwaltlicher und notarieller Dienstleistungen repräsentiert.¹²

BVerfG: Weiterer Beschluss zur Vorratsdatenspeicherung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)¹³ hat einen neuen Beschluss zur Problematik der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten erlassen. Die Pressemitteilung des BVerfG lautet hierzu auszugsweise wie folgt¹⁴:

„§ 113a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sieht vor, dass alle Verkehrsdaten, die bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten entstehen, von den Anbietern der Dienste jeweils für sechs Monate zu speichern sind. Dies gilt für Telefondienste ebenso wie für Internetzugangsdienste und E-Mail-Dienste.

Die anlasslos auf Vorrat gespeicherten Daten dürfen von den Diensteanbietern an die zuständigen Behörden

- zur Strafverfolgung (§ 113b Satz 1 Nr. 1 TKG),
- zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 113b Satz 1 Nr. 2 TKG) und
- zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes (§ 113b Satz 1 Nr. 3 TKG)

⁹ OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2003, Az. 4 U 14/03 – www.tauchschule-dortmund.de.

¹⁰ OLG München, Urteil vom 18.04.2002, Az. 29 U 1573/02, MMR 2002, 614; NJW 2002, 2113.

¹¹ BGH, Beschluss vom 25.11.2002, Az. AnwZ (B) 8/02, NJW 2003, 504 - rechtsanwälte-notar.de.

¹² In dem Fall hat die RAK Berlin einem Mitglied verbieten wollen, die Domain zu betreiben.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 28.10.2008, Az. 1 BvR 256/08.

¹⁴ Pressemitteilung des BVerfG Nr. 92/2008 vom 06. November 2008, siehe unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/presse.html>.

übermittelt werden.

Gesetzliche Voraussetzung für die Übermittlung der Daten ist, dass die betreffenden Behörden jeweils durch eine Rechtsgrundlage zum Abruf ermächtigt sind, die auf § 113a TKG Bezug nimmt. Eine solche Abrufnorm existierte zunächst nur hinsichtlich der Strafverfolgung.“

Weiter heißt es im Beschluss des BVerfG:

„Der Gesetzgeber des Freistaats Bayern hat inzwischen mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 8. Juli 2008 und dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 8. Juli 2008 sowohl das Polizeiaufgabengesetz (BayPAG) als auch das Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) geändert. Art. 34b Abs. 2 und Abs. 3 BayPAG und Art. 6c Abs. 2 BayVSG verweisen nunmehr auf § 113a TKG und gestatten den behördlichen Zugriff auf die nach dieser Regelung zu speichernden Daten auch zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Insbesondere darauf stützen die Beschwerdeführer ihren erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Für den Bereich der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit enthält nunmehr auch das Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG) in § 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 34a Abs. 3 ThürPAG eine entsprechende Regelung. Der erneute und erweiterte Eilantrag der Beschwerdeführer hatte teilweise Erfolg. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts verlängerte zunächst die einstweilige Anordnung vom 11. März 2008 (bereits verlängert durch Beschluss vom 1. September 2008) für die Dauer von sechs Monaten.

Gleichzeitig erweiterte er die einstweilige Anordnung dahingehend, dass die nach § 113a TKG auf Vorrat gespeicherten Daten für die Gefahrenabwehr (§ 113b Satz 1 Nr. 2 TKG) von den Telekommunikationsdiensteanbietern nur unter einschränkenden Bedingungen an die ersuchende Behörde übermittelt werden dürfen.

Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn

- – zusätzlich zu den Voraussetzungen der Abrufnorm (z.B. Art. 34b Abs. 1 und Abs. 2 BayPAG) –
- der Abruf der Daten zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
- für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
- zur Abwehr einer gemeinen Gefahr

erforderlich ist.

Die übermittelten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie abgerufen wurden.

Zur Strafverfolgung dürfen sie nur weitergeleitet oder verwendet werden, wenn Gegenstand der Strafverfolgungsmaßnahme eine Katalogtat¹⁵ im Sinne von § 100a Abs. 2 StPO ist und die Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 StPO vorliegen.

Für Aufgaben des Verfassungsschutzes (§ 113b Satz 1 Nr. 3 TKG) gilt, dass im Falle eines Abrufs die Daten nur dann an die ersuchende Behörde übermittelt werden dürfen, wenn neben den Voraussetzungen der Abrufnorm (z.B. Art. 6c Abs. 2 BayVSG) auch die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1, § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10-Gesetz) vorliegen. Außerdem dürfen die übermittelten Daten nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie abgerufen worden sind. Anderen Behörden dürfen sie nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 G 10 übermittelt werden.“

Siehe hierzu auch [MiKaP 2008/03](#), S. 26 f. und 32 ff.

VG Koblenz und VG Münster: Keine Rundfunkgebühren (GEZ) für Firmencomputer

Nach dem VG Koblenz¹⁶ und dem VG Münster¹⁷ besteht für einen gewerblich genutzten PC mit Internetanschluss regelmäßig keine Rundfunkgebührenpflicht (GEZ).

GEZ-Gebühren fallen für einen Firmencomputer nach den Gerichten daher nicht an.

Anmerkung von RA Papenhausen: Zuvor hatte bereits das Verwaltungsgericht Braunschweig¹⁸ eine Rundfunkgebührenpflicht für einen gewerblich genutzten PC, der am Internet angeschlossen ist, verneint, wenn der Firmencomputer in der Privatwohnung des Rundfunkteilnehmers betrieben wird und dieser bereits privat für die dort vorhandenen Rundfunkempfangsgeräte GEZ-Gebühren zahlt.

Nach dem Verwaltungsgericht Braunschweig¹⁹ ist ein Arbeitsplatzcomputer als Zweitgerät gebührenbefreit, weil der Unternehmer für die bereits in seiner Wohnung vorhandenen privaten Rundfunkempfangsgeräte Rundfunkgebühren entrichtet.

Es käme ansonsten zu eine doppelten ungerechtfertigten Zahlungspflicht.

Die Sichtweise des o. g. VG Koblenz²⁰ und des VG Münster²¹ liegt auch aus anderen Gründen auf der Hand:

¹⁵ D. h. grundsätzlich eine schwere Straftat.

¹⁶ VG Koblenz, Urteil vom 15.07.2008, Az. 1 K 496/08, CR 2008, 638; K&R 2008, 559; siehe hierzu auch AnwBl 10/2008, Seite IX.

¹⁷ VG Münster, Urteil vom 06.10.2008, Az. 7 K 1473/07.

¹⁸ VG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2008, Az. 4 A 149/07.

¹⁹ VG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2008, Az. 4 A 149/07.

²⁰ VG Koblenz, Urteil vom 15.07.2008, Az. 1 K 496/08, CR 2008, 638; K&R 2008, 559.

²¹ VG Münster, Urteil vom 06.10.2008, Az. 7 K 1473/07.

Der Schwerpunkt der Nutzung eines internetfähigen Computers liegt heutzutage bei einem Firmen-PC regelmäßig gerade nicht darin, dass der Computer als Fernseher oder als Radio verwendet wird.

Vielmehr wird ein Firmencomputer insbesondere für Buchhaltungs- und Sekretariatsaufgaben vom Unternehmen angeschafft und benutzt. Daneben spielen u. a. auch die Kommunikation, etwa per E-Mail, und Verwaltungen, Sicherungen und Recherchen, die per PC über das Internet vorgenommen werden, eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich kommt heutzutage kein Unternehmen ohne internetfähigen PC oder Laptop aus: sei es für die Kommunikation per E-Mail, per Online-Telefax; sei es für die Gestaltung und Änderung von eigenen Internetauftritten und Firmenpräsentationen im Web.

Die Unterstellung, dass internetfähige Arbeitscomputer für Fernsehen und Radio verwendet würden, wurde daher völlig zu Recht als nicht haltbar und als reine „Abzocke“ deklariert.

Siehe hierzu auch [MiKaP 2008/08](#), S. 93.

ArbG Detmold: Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vor Gericht

Das Arbeitsgericht Detmold²² hatte über einen Streit zwischen ehemaligem Arbeitnehmer und Arbeitgeber über Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu entscheiden.

Der (gereimte) Tatbestand wurde vom Gericht wie folgt festgehalten:

Der Streit entstand, weil der Beklagte im Rechtsstreit²³ vorzutragen wagte, was nun der Klägerin sehr missfällt. Sie fordert deshalb Schmerzensgeld. Dass der Beklagte schweigen soll verlangt sie ferner voller Groll.

Was ist der Grund für ihre Klage? Nun, der Beklagte hat einst einen Spielbetrieb besessen. Die Klägerin ihrerseits indessen erhielt – als Aufsicht eingesetzt – für diese Tätigkeit zuletzt als Stundenlohn, wie man das kennt nur sieben Euro und 11 Cent.

Oft kamen dorthin manche Kunden erst in den späten Abendstunden, um sich vielleicht vom Tagesstress beim Spielen auszuruhen.

Indes behauptet nunmehr der Beklagte, dass es die Klägerin dann wagte, so neben ihren Aufsichtspflichten noch andere Dinge zu verrichten: so habe sie sich nicht geniert und auf dem Hocker masturbiert. Was dabei auf den Hocker troff befände sich im Hockerstoff. Die Spielbar sei aus diesem Grunde als „Russenpuff“ in aller Munde. Er habe zwar nun dies Geschehen nicht selbst vor Ort mit angesehen. Doch hätten Zeugen ihm beschrieben, was dort die Klägerin getrieben.

²² Arbeitsgericht Detmold, Urteil vom 23.08.2007, Az. 3 Ca 842/07.

²³ Arbeitsgericht Detmold, Az. 1 Ca 1129/06.

Er kündigte aufgrund der Kunde, der Klägerin aus anderem Grunde, um – dies ließ er jedoch betonen – den Ruf der Klägerin zu schonen.

Die Klägerin klagte dann sogleich²⁴. Man einigte sich im Vergleich – hier mag man die Parteien loben – denn der Vertrag ward aufgehoben und – um die Sache abzurunden – die Klägerin noch abgefunden.

Der Klägerin reichte dies nicht hin, denn ihr steht noch nach Mehr der Sinn. Sie habe nie vor all den Zockern sich selbst befriedigt auf den Hockern. Der Pein, die man ihr zugefügt, der werde nur durch Geld genügt. Die Lügen – für sie nicht zu fassen – muss der Beklagte unterlassen.

Die Klägerin beantragt, 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.000,00 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 31. 3. 2007 zu zahlen; 2. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, zu behaupten, dass die Klägerin mehrfach sexuelle Handlungen nach Dienstschluss in der Diensthalle vorgenommen habe; 3. dem Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegen ihn festgesetzt wird.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er meint, es fehle dieser Klage der Grund, dies stehe außer Frage. Er habe nichts etwa „erdichtet“ nein, nur in dem Prozess²⁵ berichtet – und so die Kündigung begründet – was vorher Zeugen ihm verkündet und diesen habe er geglaubt. Dies sei ihm doch wohl noch erlaubt.

Was nun die Klägerin bestreitet, das habe er auch nie verbreitet. Er habe doch nur im Prozess berichtet wie gehört. Indes: er könne schließlich nach Belieben, was dort die Klägerin getrieben, beweisen: erstens durch die Zeugen, die würden sicher nichts verschweigen, und zweitens durch den Stoffbezug des Hockers, der die Klägerin trug. Er reichte ihn – den gut verpackten – bereits zu den Verfahrensakten²⁶, auf dass nunmehr die Analyse der Klägerin Tun exakt bewiese.

Was die Parteien noch so sagen, ist in der Akte nachzuschlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage – wie die Kammer findet – ist vollumfänglich unbegründet.

1. Auch wenn's der Klägerin missfällt: es gibt für sie kein Schmerzensgeld; denn der Beklagte durfte hier sich äußern, wie er's tat. Dafür gilt dies hier nur in den Verfahren – sonst darf er auch nichts offenbaren.

²⁴ Arbeitsgericht Detmold, Az. 1 Ca 1129/06.

²⁵ Arbeitsgericht Detmold, Az. 1 Ca 1129/06.

²⁶ Arbeitsgericht Detmold, Az. 1 Ca 1129/06 Pl. Hülle Bl. 30.

Er hat – um auf den Punkt zu kommen – insoweit etwas wahrgenommen, was der, der die Gesetze kennt „berechtigtes Interesse“ nennt²⁷. Zwar könnte man zu Recht hier fragen: darf man denn einfach etwas sagen, wenn man es nur von anderen hört und dies wen es betrifft empört? Besteht nicht wenigstens die Pflicht, dass man sich informiert und nicht leichtfertig irgendwas verbreitet, was anderen Verdruss bereitet?

Dass der Beklagte so ganz „locker“ erfand das Treiben auf dem Hocker, er also nicht aus Zeugenmunde erfuhr die „sexuelle Kunde“, hat selbst die Klägerin nicht erklärt. So war es ihm auch nicht verwehrt die Kunde für sich selbst zu nützen, hierauf die Kündigung zu stützen. Die Klägerin hat nämlich nicht bestritten, dass hier ein Bericht der Zeugen stattfand, der Beklagte nur wiedergibt, was man ihm sagte. Auch dafür, dass die beiden Zeugen persönlich vielleicht dazu neigen bewusst die Unwahrheit zu sagen ward im Prozess nicht vorgetragen. So musste der Beklagte nicht misstrauen ihrem Tatbericht, um selbst der Sache nachzugehen, was in der Spielbar so geschehen.

Nur wenn sein Ziel war zu verletzen, die Klägerin herabzusetzen, sie zu verleumden, zu entehren war ihm dies deutlich zu verwehren. Kurz: es kommt letztlich darauf an, ob's der Beklagte selbst ersann, er also gleichsam phantasierte, wie sich die Klägerin gerierte.

Und deshalb bleibt auch unergründet, was sich im Hockerstoff befindet und ob die Zeugen sah'n und hörten, was dem Beklagten sie erklärten. Nein, der Beklagte muss mitnichten ein hohes Schmerzensgeld entrichten.

2. Auch unbegründet – ohne Frage – ist hier die Unterlassungsklage. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass der Beklagte sozusagen nun coram publico beschrieben was auf dem Hocker sie getrieben. Nur im Prozess hat er erklärt, was jetzt die Klägerin empört. Das durfte er – wie dargestellt, womit natürlich das entfällt, was letztlich Grund der Klage war: die zu befürchtende Gefahr, dass der Beklagte überall herum erzählt den „Hockerfall“, bestrebt ist, unter allen Leuten was man ihm zutrug zu verbreiten.

Die Kosten, dies bleibt noch zu sagen; sind von der Klägerin zu tragen²⁸.

Der Streitwert war nach den Gesetzen²⁹ – wie hier geschehen – festzusetzen.

Anmerkung von RA Papenhausen: Der ehemaligen Arbeitnehmerin (hier die Klägerin) stehen gegenüber ihrem vorherigen Arbeitgeber, d. h. dem Beklagten, in diesem zweiten Prozess weder Unterlassungsansprüche noch ein Schadensersatzanspruch zu.

Der Beklagte hatte hier lediglich im ersten Prozess das oben Beschriebene wiedergegeben, was er von Zeugen zuvor gehört hatte.

²⁷ Vgl. § 193 StGB.

²⁸ Vgl. § 91 ZPO.

²⁹ Vgl. § 61 Abs. 1 ArbGG, § 3 ZPO, § 23 Abs. 3 RVG.

Das Gericht machte deutlich, dass dies zwar durchaus Beleidigungen darstellen könnten, wenn hierbei nur das Ziel verfolgt werden würde, andere Personen bewusst herabzusetzen, und die Behauptungen zudem erfunden wären (was im Übrigen ggf. auch einen Prozessbetrug bzw. einen versuchten Prozessbetrug nach § 263 StGB darstellen würde).

Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch um die sog. Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB³⁰.

Daneben sind auch die Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) sowie insbesondere der Art. 103 Abs. 1 GG zu nennen:

Jedermann hat vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör.

Es geht hierbei insbesondere um die Gelegenheit, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum Tatsachenstoff äußern zu können³¹. Dies wird vom Bundesverfassungsgericht auch als „prozessuales Unrecht“³² und als „Prozessgrundrecht“³³ beschrieben.

Der Beklagte durfte daher – um sich hier effektiv verteidigen zu können – im gerichtlichen Verfahren das wiedergeben, was er von Zeugen zuvor gehört hatte. Auch musste er die Behauptungen der Zeugen vorher nicht auf den Wahrheitsgehalt überprüfen³⁴.

Entscheidend war für das Gericht zudem, dass der Beklagte die Behauptungen nur vor Gericht, nicht aber in der sonstigen Öffentlichkeit verbreitete.

Den Hocker wollte und brauchte das Gericht mithin nicht mehr untersuchen zu lassen.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom

³⁰ Siehe auch Schönke/Schröder-Lenckner, StGB, 27. Auflage aus 2006, § 193, Rn. 6 und 22.

³¹ Zöller, ZPO, 26. Auflage von 2008, Vor § 128, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Auflage von 2007, Einleitung III, Rn. 16.

³² BVerfG, Beschluss vom 05.05.2004, Az. 2 BvR 1012/02, NJW 2004, 2443 (2443).

³³ BVerfG, Beschluss vom 25.10.2002, Az. 1 BvR 2116/01, NJW 2003, 1655 (1655).

³⁴ Vgl. aber Schönke/Schröder-Lenckner, StGB, 27. Auflage aus 2006, § 193, Rn. 11.

Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.